

STRAFPROZESSORDNUNG FÜR DEN KANTON ZUG

ANTRAG CHRISTOPH HOHLER ZUR 2. LESUNG

VOM 22. OKTOBER 2002

Christoph **Hohler**, Unterägeri, hat am 22. Oktober 2002 zur 2. Lesung der Strafprozessordnung für den Kanton Zug folgenden Antrag eingereicht:

§ 10ter Abs. 4

⁴ Der amtliche Verteidiger wird aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird im Falle der Einstellung der Untersuchung vom **Strafgerichtspräsidenten**, im Erkenntnisverfahren vom erkennenden Richter festgesetzt. ...

Begründung:

Die Justizprüfungskommission hatte auf die 1. Lesung den Abänderungsantrag unterbreitet, dass für die Bestellung und Entlassung der amtlichen Verteidigung nicht der Untersuchungsrichter, sondern vielmehr das Strafgerichtspräsidium zuständig sein soll. Dies mit der Begründung, dass aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben der Untersuchungsrichter und der amtliche Verteidiger in einem gewissen Spannungsverhältnis stünden, weshalb es zweckmässig erscheine, eine unabhängige Stelle für die Bestellung und Entlassung der amtlichen Verteidigung als zuständig zu erklären (Vorlage Nr. 999. 3 - 10961, S. 3). Das Obergericht hat sich diesem Abänderungsantrag angeschlossen, weshalb § 2 Abs. 3 in 1. Lesung entsprechend verabschiedet wurde.

§ 10ter Abs. 4 regelt die Zuständigkeit für die Entschädigung des amtlichen Verteidigers. In Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Antrag des Obergerichtes soll die Höhe der Entschädigung im Falle der Einstellung der Untersuchung gemäss der Vorlage vom Untersuchungsrichter festgesetzt werden. Nachdem nunmehr die Kompetenz für die Bestellung und Entlassung des amtlichen Verteidigers beim Strafgerichtspräsidium liegt, erscheint es konsequent und auch zweckmässig, auch die Höhe der Entschädigung durch das Strafgerichtspräsidium festsetzen zu lassen.